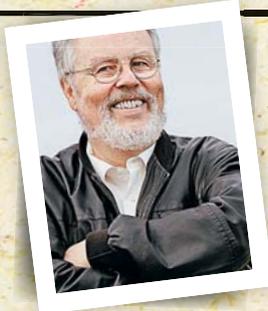


Das Oberlandesgericht Karlsruhe
beendete einen jahrelangen
Streit mit einem Grundsatz-Urteil.

Endlich mehr Rente

Friedmar Fischer gibt Millionen Rentnern und Beschäftigten im öffentlichen Dienst Mut - viele Jahre kämpfte er für eine höhere Rente. Und bekam nun recht. Sein Beispiel zeigt, die VBL-Zusatzrente wird, trotz vieler Urteile, nach wie vor falsch berechnet.



Friedmar Fischer klagte viele Jahre für eine höhere VBL-Zusatz-Rente - und gewann am Ende.

Auf diesen Moment musste Friedmar Fischer lange warten. Viele Jahre. Und als es dann im November so weit war, dass er endlich die VBL-Zusatz-Rente erhielt, die er bereits seit 2013 forderte, da spürte er keine Freude, sondern vor allem Genugtuung: „Es ist unglaublich, wie hartnäckig man für sein Recht kämpfen muss, um am Ende tatsächlich das zu bekommen, was einem doch zusteht“, erzählt der Rentner aus dem Badischen.

Friedmar Fischer ist kein Einzelfall. Experten gehen davon aus, dass Hunderttausende, wenn nicht Millionen ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zu wenig Zusatz-Rente (die Betriebsrente des öffentlichen Dienstes) erhalten. Wengleich Fischers Fall besonders drastisch macht, wie verquer die Berechnung der Zusatz-Rente läuft, die Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder von kirchlichen Arbeitgebern erhalten. Denn nachvollziehen kann die Berechnung der Rente kaum jemand.

BGH erzwang Neu-Berechnen
Mehrfach hat der Bundesgerichtshof das Berechnen der VBL-Zusatzrenten bemängelt.

2002 VBL führt neues System ein, wie Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst berechnet wird.

2007 BGH verwirft Berechnen der Start-Gutschriften, da besonders damals rentenferne Jahrgänge überproportional benachteiligt seien, eine Ungleichbehandlung (IV ZR 74/06).

Doch der Reihe nach: Zum 31.12. 2001, also vor mehr als 18 Jahren, wurde die Berechnung der Zusatz-Rente im öffentlichen Dienst umgestellt. Für Arbeitsjahre, die zuvor geleistet waren, würde eine sogenannte Start-Gutschrift errechnet bzw. mehr oder minder willkürlich festgelegt. Und um diese gibt es bis heute Streit, obwohl der Bundesgerichtshof 2006 und 2017 eine ordentliche Neu-Berechnung forderte. Denn das nach wie vor aktuelle System benachteiligt viele (siehe auch nächste Seite). So wie Friedmar Fischer. Denn die Höhe der Start-Gut-

„Man muss hartnäckig sein, damit man tatsächlich eine gerechte Rente erhält“

Friedmar Fischer, der viele Jahre gegen die VBL juristisch kämpfte

schriften aus dem Jahr 2001 hängt nicht nur vom damaligen Verdienst und den absolvierten Dienstjahren ab, sondern auch von der Steuerklasse und damit indirekt vom Familienstand. Das heißt: Die Betriebsrente basierte nicht auf geleisteten Zeiten bzw. Verdiensten, sondern auf privaten Lebensum-

ständen – ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Mehr noch: Da Friedmar Fischer kurz vor dem Stichtag 31.12. 2001 Witwer wurde, weil seine erste Frau starb, galt für Fischers Start-Gutschrift für alle Arbeitsjahre der Status „ledig“ – obwohl er Jahrzehnte verheiratet war. Und obwohl Friedmar Fischer einige Zeit danach wieder heiratete, änderte dies nichts am Status „ledig“ der Zusatz-Rente. „Am Ende war ich 94 % der Zeit meines Berufslebens verheiratet“, rechnet er aus – an der niedrigeren Start-Gutschrift seiner Betriebsrente (weil ledig zum Termin 31.12. 2001) änderte dies nichts.

Und da die Versorgungsanstalt von Bund und Ländern (VBL), die für die Betriebsrente von Friedmar Fischer zuständig ist, auch keine Härtefall-Klausel gelten lassen wollte und obwohl der Bundesgerichtshof in anderen Verfahren dies immer wieder annahmte, musste er selbst über Jahre prozessieren – bis er nun vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe (Az. 12 U 418/14) gewann. Fischer bekam die Differenz seiner Rente seit März 2012 nachgezahlt, damals ging er in Rente – einige Tausend Euro. „Doch darum ging es mir in erster Linie gar nicht“, erzählt er, „sondern vor allem darum, dass hier ein System eingeführt wurde, das viele schlicht benachteiligt.“

Fischer ist aber kein Einzelfall. Experten wie Bernhard Mathies gehen davon aus, dass trotz der Nachbesserungen 2018 und 2019 viele ehemalige Beschäftigte des öffent-

Verheiratete erhalten fast 50% mehr Betriebsrente

Wie absurd das System der Start-Gutschriften ist, zeigt dieses Beispiel. Maßgeblich ist demnach nicht wie bei anderen Betriebsrenten Gehalt oder Betriebszugehörigkeit, sondern der Familien-Status. Wer zum Zeitpunkt der Start-Gutschrift am 1.1. 2002 verwitwet oder ledig war, erhält deutlich weniger als Verheiratete. Dagegen wird geklagt – nun, wie im Fall von Friedmar Fischer, mit Erfolg.

	Steuerklasse I	Steuerklasse III
Gehalt*	3.000	3.000
Fiktives Netto-Gehalt	1.674	1.991
Gesamtversorgung (Netto * Höchstversorgung 91,75 %)	1.536	1.827
Fiktive gesetzliche Rente (für 45 Beitragsjahre)	1.337	1.337
Voll-Leistung (Gesamtversorgung + Näherungsrente)	199	490
Versorgung (2,5 % je Beschäftigungsjahr)	0,6250	0,6250
Errechnete Betriebsrente (Voll-Leistung * Versorgungssatz)	124	306
Mindestrente	204	204
Errechnete Betriebsrente	124	306
Mindest-Startgutschrift	184	184
Tatsächliche Startgutschrift (höchster Betrag aus Mindestrente, errechneter Rente und Mindest-Startgutschrift)	204	306

Familienstand und damit Steuerklasse beeinflussen die Betriebsrente

Gleicher Verdienst, am Ende aber deutlich weniger Betriebsrente

*Berechnet für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Jahrgang 1951, die zum 1.1. 1977 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und zum Zeitpunkt der Startgutschrift am 1.1. 2002 25 Dienstjahre hatten

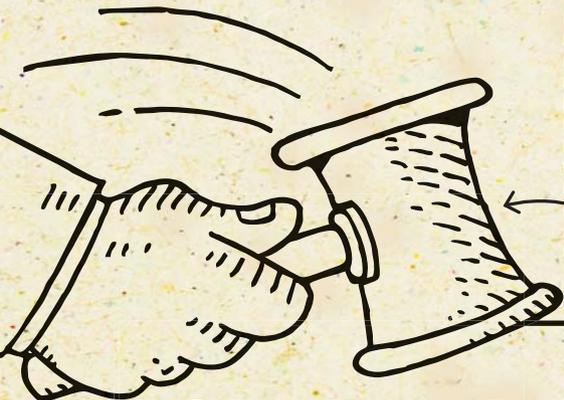
2011 VBL-Leistungen wurden neu berechnet. Trotzdem bleiben Fehler wie bei Friedmar Fischer.

2016 Erneute Klagen, da wegen der oft langen Ausbildungen im öffentlichen Dienst die maximale Rente gar nicht erreichbar sei. Wieder stoppt der BGH die Berechnung (IV ZR 9/15 und IV 168/15).

2018 VBL verspricht zügige Neuberechnung. Doch Rentner und Arbeitnehmer warten auf neue Bescheide.

→ lichen Dienstes zu wenig Zusatz-Rente erhalten – oder erhalten werden. „Vor allem alleinerziehende Frauen, Teilzeitbeschäftigte, Schwerbehinderte und Erwerbsunfähige werden benachteiligt“, so der Rechtsanwalt aus Göttingen. Sein Rat: „Sich wehren!“

Friedmar Fischer ergänzt: „Wichtig ist, gegen die Berechnungsgrundlage zu klagen. Schließlich geht's, wie bei mir, um viel, viel Geld.“



Mehr als 15 Millionen Betroffene

30 Einrichtungen organisieren die Zusatzversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Die größte ist die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder). 5 300 öffentliche Arbeitgeber sparen für 4,5 Millionen Arbeitnehmer eine Betriebsrente; 1,3 Millionen erhalten eine.

40 000 kirchliche und kommunale Arbeitgeber sind neben der VBL in der AKA organisiert, die die Zusatzrente für 7,8 Millionen Beschäftigte und 1,6 Millionen Rentner zahlt.

Experten wie **Bernhard Mathies (u.)** raten zur Klage gegen **VBL-Bescheide**.

Ansprüche prüfen

Wer 2002 bereits im öffentlichen Dienst arbeitete und damals unter 55 war, sollte bei neuen Bescheiden zur Zusatzversorgung von VBL oder AKA auf diese Details achten:

→ Der Berechnungsfaktor für die Start-Gutschrift betrug pauschal 2,25.

→ Für jeden Beschäftigten wird die Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 65. Geburtstag ermittelt: Dann werden 100 % durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 % Beschäftigungszeit in Jahren).

Beispiel: War jemand beim Eintritt in den öffentlichen Dienst 23 und arbeitet(e) bis 65, sind dies 42 Jahre: 100 % durch 42 Jahre ergibt Berechnungsfaktor 2,38 % der Voll-Leistung.

→ Gedeckelt ist dieser Faktor aber bei 2,5 %.

„Grundlage der Rechnung ist falsch“



Viele (ehemalige) Beschäftigte werden weiter bei ihrer Betriebsrente benachteiligt, sagt der Anwalt Bernhard Mathies*; er rät, sich zu wehren.

Was tun, wenn die Berechnung der VBL-Zusatzrente nicht stimmig ist?

MATHIES Wenn man noch nicht in Rente ist, abwarten. Entscheidend ist der Rentenbeginn. Ungeachtet dessen auf jeden Fall die jährliche Versicherungsauskunft, in der die erworbene Anwartschaft mitgeteilt wird, beanstanden. Dazu hat man 6 Monate Zeit.

Was konkret bemängeln?

MATHIES Dass die Berechnungsgrundlage falsch ist. Die beruht auf der Satzung der Versorgungskasse und die kann unwirksam sein, etwa weil gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen

wird oder weil sie keine Härtefall-Regel enthält.

Sind also die BGH-Urteile von 2007 und 2016 nicht ausreichend umgesetzt?

MATHIES So wie die Regeln jetzt sind, benachteiligen sie weiter alleinstehende Frauen, insbesondere mit Kindererziehungszeiten, Teilzeitbeschäftigte, Schwerbehinderte und Erwerbsunfähige Rentner, u. a., weil ihnen 45 Pflichtversicherungsjahre in der gesetzlichen Rente fiktiv unterstellt werden, obwohl sie unmöglich 45 Pflichtversicherungsjahre erreichen.

Wann ist es ein Härtefall?

MATHIES Der BGH stellte fest, es zählt der Einzelfall.

Zwei Beispiele: Eine Frau hatte zum Stichtag Steuerklasse I statt III, weil ihr Sohn gerade Zivildienst leistete und sie genau dann kein Kindergeld bekam. Oder jemand, dessen Ehepartner nach langjähriger Ehe 2001 verstirbt, der Betroffene wieder heiratet, aber für den trotzdem zum 31.12. 2001 die Steuerklasse I errechnet wird und sich so die Anwartschaft halbiert.

Also klagen, weil der Gleichheitsgrundsatz verletzt wurde?

MATHIES Das ist der Goldstandard. Wegen eines Gleichheitsverstößes

haben Gerichte immer wieder Regeln gekippt. Und die Ungleichbehandlung zwischen Angestellten im öffentlichen Dienst und Beamten ist ja nach wie vor nicht beseitigt. Als Betroffener reicht es zu sagen: Ich möchte gern eine rechtmäßige Rente haben. Dazu reichen Sie beim Amtsgericht vorbeugende Feststellungsklage ein.

Um wie viel Geld geht es?

MATHIES 100 bis 150 Euro pro Monat sind der Normalfall. Es können aber 400 bis 500 Euro sein, gerade wenn man einen beruflichen Aufstieg erlebt hat. Es geht ja um die Jahre bis 2001; wer also schon sehr lange vorher im öffentlichen Dienst beschäftigt war, für den geht es auch um mehr.

*Bernhard Mathies ist Rechtsanwalt in Göttingen mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Zusatzversicherungsrecht.